

Satzung
Des Jagdgebrauchshundevereins Schweinfurt und Umgebung

§1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt:
 1. Die Förderung der Zucht des Gebrauchshundes und die Abhaltung von Gebrauchshundeprüfungen.
 2. Gegenseitige Belehrung und Förderung seiner Mitglieder hinsichtlich der Haltung und Führung des Gebrauchshundes im Interesse der Waidgerechtigkeit und der gemeinsamen Interessen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de)
- 3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und die Verfolgung politischer Zwecke sind von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: „Jagdgebrauchshundeverein Schweinfurt und Umgebung e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Schweinfurt.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt eingetragen. Er ist dem Jagdgebrauchshundeverband (JGHV in Bonn) angeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person sein, die Inhaber eines Jahresjagdscheins ist; auch andere unbescholtene Freunde des Gebrauchshundewesens können dem Verein beitreten. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Verein, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und (Dachverband) anerkannt.
- 3) Gewerbliche Hundehändler können nicht Mitglieder werden.
- 4) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden oder den Schatzmeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Als Gönner des Vereins gelten Personen, die mindestens den zehnfachen Jahresbeitrag in einer Summe bezahlt haben.

§ 4 Austritt und Ausschluß

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 1. durch Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Ausschluß.

- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei vollen Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres per Einschreiben an den Vereinsvorsitzenden erfolgen.
- 3) Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft möglichst nach Anhörung des Auszuschließenden bei grober Verletzung der Satzung oder der Vereinsinteressen, bei einem dem guten Gesellschaftssinne zuwiderlaufendem Benehmen, bei Verübung unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins, bei Beleidigungen von Vereinsmitgliedern, bei öffentlicher ungebührlicher Kritik eines vom Verein vorgeschlagenen oder ernannten Preisrichters und bei unwaidmännischer Ausübung der Jagd.
- 4) Der Auszuschließende hat das Recht, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des auf Ausschluß laufenden Beschlusses, Berufung an die nächste Hauptversammlung einzulegen, die durch eingeschriebenen Brief an den Vereinsvorsitzenden zu richten ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.
- 5) Der Ausschluß findet ferner statt, wenn ein Vereinsmitglied seine Beiträge nach Aufforderung des Schatzmeisters innerhalb von 12 Wochen nicht eingezahlt hat.
- 6) Im übrigen gelten die Vorschriften des Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV).

§ 5 Beiträge – Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres an den Schatzmeister gebührenfrei zu entrichten.
- 2) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Gönner des Vereins sind von der Entrichtung der Vereinsbeiträge befreit und haben die Rechte der übrigen Mitglieder.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 1. die Vorstandschaft, die sich zusammensetzt aus dem Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter und wenigstens drei Beisitzern,
 2. die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Vorstandschaft beschließt über die Veranstaltung und Leitung der Prüfungssuchen, benennt die Preisrichter und setzt die Bedingungen und Preise fest. Sie beschließt ferner über die laufenden Ausgaben selbständig und entscheidet in allen Fällen, die nicht nach den Satzungen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Wahl erfolgt auf jeweils vier Jahre.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vereinsvorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers

- 1) Dem Vereinsvorsitzenden obliegt die Geschäftsleistung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, dem Schatzmeister die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Vereinsvorsitzende beruft und leitet die Versammlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch den Schriftführer unter Angabe des Hauptberatungspunktes.

- 3) Über jede Versammlung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4) Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.
- 5) Der Vereinsvorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt und zwar in der Regel während des 1. Vierteljahres des folgenden Geschäftsjahres mit folgendem Gegenstand:
 1. Jahresbericht
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung der Vereinsleitung
 4. Neuwahl der Vereinsleitung
 5. Beschlussfassung über Prüfungen und größere Geldaufwendungen.
 6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 7. Auflösung des Vereins
 8. Satzungsänderungen
 9. Ehrungen
- 2) Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorsitzende jeder Zeit einberufen. Eine solche ist ferner dann einzuberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Tag aller Versammlungen ist wenigstens eine Woche vorher bekanntzugeben. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, die schriftlich beim Vereinsvorsitzenden bekanntzugeben sind.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vereinsvorsitzende. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Abstimmungen bei Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, offen und durch Zuruf nur, wenn hierzu Einstimmigkeit herrscht.
- 4) Ein Beschluß, durch den die Satzung geändert wird und ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 5) Die Niederschriften über die Versammlungen sind in einem Protokollbuch zusammenzufassen. Sie sind jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen; erfolgt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Kreisgruppe des Bayerischen Jagdschutz- und Jägerverbandes Schweinfurt oder dem Kreisverband Schweinfurt des Roten Kreuzes.

§ 10 Errichtung und Änderung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. August 1964 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. März 1993 wurde die Satzung teilweise geändert und neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. März 2013 wurde die Satzung teilweise geändert und neu gefasst.